

R-106-23

Entscheid

vom 19. Juni 2024

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Annika Burrichter, Davide Loss

In Sachen

A. _____,

Rekurrentin

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

A.a. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 erklärte A. _____ (nachfolgend: Rekurrentin) gegenüber der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich per 31. Dezember 2023. Den Austritt begründete die Rekurrentin mit Vorkommnissen und dem Verhalten der Kirchenpflege gegenüber ihrem langjährigen, geschätzten Pfarrer und somit auch gegenüber den Pfarremitgliedern.

A.b. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2023 (nachfolgend: Verfügung) nahm die Rekursgegnerin die Eingabe der Rekurrentin vom 8. Dezember 2023 als Erklärung über *"die Nichtzugehörigkeit zur Römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirche"* per 31. Dezember 2023 zur Kenntnis. Die Verfügung wurde der Rekurrentin mit einem Begleitschreiben vom 13. Dezember 2023 (nachfolgend: Begleitschreiben) zugestellt, worin sie über die rechtlichen Folgen ihres Kirchenaustritts in Kenntnis gesetzt wurde.

B.

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2023 erhob die Rekurrentin Rekurs gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2023. Sie beantragte,

- dass der Titel der Verfügung *"Kirchenaustritt"* wie folgt abzuändern sei: *"Austritt aus der kath. Kirchgemeinde X. _____ sowie aus der kath. Körperschaft des Kantons Zürich"* und
- dass der erste Satz der Verfügung wie folgt abzuändern sei: *"A. _____ erklärte am 08.12.2023 die Nichtzugehörigkeit zur Kath. Kirchgemeinde X. _____ bzw. den Austritt aus der Kath. Körperschaft des Kantons Zürich"*.

Darüber hinaus beantragte die Rekurrentin die Abänderung des ersten Satzes des Begleitschreibens. Der erste Satz (*"Sie haben in Ihrem Schreiben vom 08.12.2023 erklärt, dass Sie aus der katholischen Kirche austreten."*) sei falsch und wie folgt abzuändern: *"Sie haben in Ihrem Brief vom 08.12.2023 erklärt, dass Sie aus der Kath. Kirchgemeinde X. _____ beziehungsweise der Kath. Körperschaft des Kt. Zürich austreten."*

C.

Die Rekursgegnerin verzichtete mit Schreiben vom 21. März 2024 auf Stellungnahme.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Dabei können u.a. Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe mit Rekurs angefochten werden (Art. 47 lit. b KO).

1.1.1. Bei der Verfügung vom 13. Dezember 2023 handelt es sich um eine Anordnung der Kirchgemeinde bzw. der Rekursgegnerin im Sinne von Art. 47 lit. b KO und damit grundsätzlich um ein taugliches Anfechtungsobjekt.

1.1.2. Die Rekurrentin verlangt mit ihrem Rekurs, den Titel und die Erwägung der Verfügung abzuändern. Mit Rekurs sind nur diejenigen Teile einer Verfügung anfechtbar, welche in Rechtskraft erwachsen können, d.h. das Dispositiv und Erwägungen, auf welche das Dispositiv ausdrücklich oder sinngemäss verweist (BOSSHART/BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3.A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 19 N. 5). Dies trifft zu für die angefochtene Erwägung, wonach die Rekurrentin die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession erklärt habe, da Dispositiv Ziff. 1 der Verfügung direkt darauf Bezug nimmt. Es trifft jedoch nicht zu für den Titel der Verfügung. Auf das Begehren betreffend Änderung des Titels der Verfügung ist daher nicht einzutreten.

1.1.3. Das Begleitschreiben zur Verfügung vom 13. Dezember 2023 dient lediglich der Erläuterung der Folgen, welche die Verfügung in rechtlicher Hinsicht nach sich zieht, und enthält keine auf Rechtswirkungen ausgerichtete Anordnungen. Als Verfügungen gelten autoritative, einseitige, individuell-konkrete Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (BGE 141 II 233 E. 3.1, 139 V 143 E. 1.2, 133 V 50 E. 4.1.2, je mit Hinweisen). Der Verfügungsbegriff ist materieller Natur, d.h. es ist einzig darauf abzustellen, ob die vorgenannten Kriterien erfüllt sind, formelle Kriterien, etwa eine Rechtsmittelbelehrung, sind nicht von Bedeutung (BERTSCHI/PLÜSS, in: Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 18 und N. 24). Damit stellt das Begleitschreiben der Rekursgegnerin kein Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 47 lit. b KO dar. Infolgedessen ist auf den Rekurs betreffend Abänderung des Begleitschreibens nicht einzutreten.

1.1.4. Der Rekurs gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2023 wurde mit Eingabe vom 19. Dezember 2023 der Rekurskommission eingereicht und erfolgte innerhalb der 30-tägigen Rekursfrist. Der Rekurs wurde somit fristgerecht erhoben.

1.2. Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO). Die Rekurrentin ist zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da sie durch die Anordnung der Rekursgegnerin berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung hat.

1.3. Gemäss § 20 Abs. 1 VRG können mit Rekurs (a) Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung, (b) unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes und (c) Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung gerügt werden. Die Rekurrentin begehrt die Abänderung der Verfügung vom 13. Dezember 2013 und begründet diese sinngemäss mit einer unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes. Auf diesen Antrag ist einzutreten.

1.4. Somit ist auf den Rekurs teilweise einzutreten.

2.

2.1. Die Bundesverfassung gewährleistet nach Art. 15 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Abs. 1). Danach hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 3).

2.2. Der Kanton Zürich anerkennt gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).

2.3. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) regelt die Rechtstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG). Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2). Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der

Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) erlassen.

2.4. Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt gemäss § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO). Weitere Anforderungen an eine Austrittserklärung dürfen nicht gestellt werden. Allerdings muss die Erklärung eindeutig sein (Entscheid der Rekurskommission R-102-13 vom 28. November 2013; BGE 104 Ia 79; vgl. auch CAVELTI, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Louis Carlen [Hrsg.], Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982, S. 90).

3.

3.1. Die Rekurrentin erklärte in ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2023 lediglich den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich bzw. aus der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation. Damit erklärte sie nicht gleichzeitig auch den Austritt aus der römisch-katholischen Weltkirche oder die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession.

3.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 9 f.; vgl. auch Entscheid der Rekurskommission R-102-13 vom 28. November 2013), welche auch von der Rekurrentin zitiert wird und auf welchen sie sich zu Recht beruft, sind der Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche und die Aufgabe der römisch-katholischen Konfession nicht gleichzusetzen. Auf der Ebene des weltlichen Rechts liegt bereits dann ein vollständiger und nicht ein bloss partieller Kirchenaustritt vor, wenn die Person aus der römisch-katholischen Landeskirche austritt und weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören will. Ein bloss teilweiser Austritt, der sich nur auf einzelne Bereiche kirchlichen Wirkens - etwa allein auf das soziale, aber nicht das sakramentale Handeln der Kirche - beschränkt, dürfte hingegen als ungültig betrachtet werden. Darüber hinaus wird ein Kirchenaustritt als rechtsmissbräuchlich qualifiziert, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt beansprucht. Ein solches Verhalten müsste allerdings von den kirchlichen Behörden nachgewiesen werden.

3.3. Die Rekurrentin hat in ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2023 sowie in ihrem Rekurs vom 19. Dezember 2023 den Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche erklärt. Ihre Austrittserklärung ist eindeutig und klar. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten wurde durch die Rekursgegnerin nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich. Der Austritt der Rekurrentin aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich ist damit rechtsgültig.

3.4. Der Kirchgemeinde ist es im Lichte der Bundesverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 15 BV) nicht gestattet, darüber hinaus und entgegen dem (ausdrücklichen) Willen der Rekurrentin festzuhalten, sie habe damit gleichzeitig ihre Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession erklärt, sondern sie hat sich auf die Kenntnisnahme ihres Austritts aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich zu beschränken. Indem sie die "Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche" festhielt, überschritt sie die ihr zustehenden Kompetenzen und verletzte damit Recht.

In Gutheissung des Rekurses ist somit der erste Satz der Begründung der Verfügung vom 13. Dezember 2023 abzuändern und die Austrittserklärung der Rekurrentin (entsprechend der Rechtsprechung der Rekurskommission) lediglich zur Kenntnis zu nehmen; ohne weiteren Hinweis auf ihren kirchenrechtlichen Status in der Begründung der Verfügung. Angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die bereits bei einem Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche von einem vollen Kirchenaustritt spricht, wäre der Titel der Verfügung vom 13. Dezember 2023 hingegen auch dann nicht abzuändern gewesen, wenn auf das entsprechende Begehren einzutreten gewesen wäre (vgl. E. 1.1.2).

4.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

5.

Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Da die Rekurrentin keine Entschädigung für Umtriebe geltend gemacht hat, nicht anwaltlich vertreten ist, der zu beurteilende Sachverhalt nicht derart komplex ist, dass eine Vertretung erforderlich gewesen wäre und die Rekurschrift lediglich 1.5 A4-Seiten umfasst, ist der obsiegenden Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 3).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Der erste Satz der Begründung der Verfügung vom 13. Dezember 2023 wird wie folgt abgeändert:
"A. _____ erklärte am 08.12.2023 den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich".
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Mitteilung an die Rekurrentin sowie an die Rekursgegnerin, je gegen Empfangsschein.
6. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Referentin:

Beryl Niedermann

Annika Burrichter

Versandt: